

# **TVT**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Richtlinien für Reptilienbörsen

Merkblatt Nr. 69

#### Richtlinien für Reptilienbörsen

Reptilienbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Reptilien von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Für Reptilienbörsen werden im Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien" vom 10. Januar 1997 Vorgaben gemacht, die im folgenden berücksichtigt sind. Häufig werden auf Reptilienbörsen auch Kleinsäuger als Futtertiere, exotische Kleinsäuger, Amphibien und Wirbellose angeboten (siehe "Ergänzende Bestimmungen"). Das Anbieten für den Menschen gefährlicher und/oder giftiger Tiere ist aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr abzulehnen.

Nach § 11(1) 2c des Tierschutzgesetzes bedarf, wer Tierbörsen zum Zweck des Verkaufes oder Tausches von Tieren durch Dritte durchführen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 (2a) kann diese Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

Wegen der sehr unterschiedlichen Art und Größe der betroffenen Veranstaltungen sollen die nachfolgenden Vorgaben im Einzelfall von der genehmigenden Behörde geprüft und umgesetzt werden; Veranstaltern sollen mit diesen Richtlinien Wege aufgezeigt werden, wie ihre Veranstaltung möglichst tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Es wurden Forderungen aufgenommen, die den administrativen Ablauf einer Tierbörse erheblich erleichtern und aus tierschützerischer und artenschutzrechtlicher Sicht sehr wünschenswert sind, aber in jedem Einzelfall nicht durch einen eindeutigen Gesetzesvorbehalt gestützt sind.

#### 1. Organisatorische Vorbereitung

#### 1.1. Organisation

Die Erlaubnis für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt oder Ordnungsamt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter. Um ihn zu gewährleisten, muß eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tier- und artenschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen. Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, bei der Antragstellung die vorgesehene Börsenordnung mit einzureichen, um eine Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen. Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder Stellvertreter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Die Börsenordnung muß allen Anbietern vor der Veranstaltung bekannt sein; der Veranstalter sollte sich die

Kenntnisnahme der Börsenordnung von den Anbietern durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Börsenordnung ist im Veranstaltungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beginn der Veranstaltung sollten nur angemeldete Anbieter in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Reptilienbörsen sind auf höchstens 10 Stunden Dauer zu begrenzen, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren.

Ein Tierarzt, der in der Behandlung von Reptilien erfahren ist, sollte erreichbar sein.

Für Börsenräume gilt Rauchverbot, da Nikotin schädlich ist.

Hunde und Katzen dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.

Es sollten entsprechende Anschläge angebracht werden, daß ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erfolgt.

Vor dem Verlassen der Börse soll am Ausgang durch den Veranstalter eine "Verpackungskontrolle" (Sichtund ggf. Temperaturschutz) erfolgen.

#### 1. 2. Räume und Einrichtungen

Reptilienbörsen im Freien sind aufgrund der nie sicher vorhersehbaren Witterung nicht möglich. Sie müssen in Räumen stattfinden, die sich gegebenenfalls auch kurzfristig heizen lassen, weil die Einhaltung eines tiergerechten Temperaturbereichs (empfehlenswert sind 20 -  $25\ ^{\circ}$  C) für das Wohl der Tiere erforderlich ist.

Aus hygienischen Gründen müssen sich die verwendeten Räumlichkeiten vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen. Reptilien sind häufig Träger und Ausscheider von Salmonellen und anderen auf den Menschen übertragbaren Erregern. Teppichboden ist nicht geeignet.

Folgende technischen Einrichtungen sind in ausreichender Zahl und zu jeder Zeit nutzbar zur Verfügung zu halten:

- ✓ Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser
- ✓ Handwaschgelegenheiten (Toilette)
- ✓ Elektroanschlüsse zum Anschluß von Heizern und ggf. einer Beleuchtung

Die verwendeten Räume müssen gut belüftbar sein.

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, verletzte und kranke Reptilien sowie bereits gekaufte Tiere vorübergehend separat aufbewahren zu können, damit die Möglichkeit besteht, solche Tiere aus dem Verkaufsraum zu entfernen bzw. damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht herumgetragen werden müssen.

#### 1.3. Vorbereitung der Tiere

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Trächtige Reptilien dürfen nicht

angeboten werden, da die Gefahr der Legenot besteht. Wildfänge sollten nur ausnahmsweise angeboten werden, sie müssen parasitologisch untersucht und gegebenenfalls behandelt worden sein. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden) müssen zum Schutz der Tiere schon vor der Börse durchgeführt werden. Hinsichtlich Anforderungen an Verpackung und Transport der Tiere wird auf die TVT-Checkliste zum Transport von Heimtieren und die Tierschutztransportverordnung verwiesen.

#### 2. Mindestanforderungen an den Anbieter

Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur in den Behältern während des An- und Abtransports der Tiere nicht absinkt. Es sind ggf. thermostabile Behälter, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o.ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.

Jedes Behältnis mit Tieren ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- ✓ deutscher Name (falls vorhanden)
- ✓ wissenschaftlicher Name
- ✓ Herkunft: Nachzucht/Wildfang
- ✓ Geschlecht:: z.B. 1.0/0.1/0.0.1
- ✓ Schutzstatus: WA I, WA II, BArtSchV o.ä.
- ✓ Nahrungsspezialisten
- ✓ erreichbare Endgröße

Dieses Schild ersetzt nicht die fachkundige Beratung.

Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- ✓ gegen Zugriff gesichert (z.B. Deckel)
- ausreichende Lüftung (Aufstellung so, daß die Lüftung nicht behindert wird)
- ✓ geeignetes sauberes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
- die Größe des Behälters muß dem darin befindlichen Tier ein problemloses, aktives Wenden ermöglichen.
- ✓ Als Faustregel für <u>1 Tier</u> gilt bei Echsen: mindestens 1,5fache Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mindestens 0,5fache Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2fache Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern)

In jedem Behälter darf grundsätzlich nur jeweils ein Tier angeboten werden; in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen (z.B. viele Landschildkröten, Zuchtgruppe) sind Ausnahmen möglich.

Behältnisse sind mindestens in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, daß die Tiere nur von einer Seite oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand und -zwischenwände; Behälter, bei denen nur der Deckel durchsichtig ist). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht -auch nicht vorübergehend- auf dem Boden abgestellt werden.

Alle besetzten Behälter sollten mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, Korkrindenstück, Tonscherben o.ä.) und einer Wasserschüssel ausgestattet werden.

Bei Tieren aus Feuchtgebieten muß ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Börse müssen solche Tiere übersprüht werden (z.B. Blumensprüher).

Je nach Temperaturanforderung der Art muß das Terrarium während der Börse unter Umständen beheizt werden (Temperaturkontrolle!).

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten aus hygienischen Gründen (starke Verschmutzung des Wassers mit Exkrementen) auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Diese ist öfters auszuwechseln. Wenn diese Tiere in Wasser angeboten werden, sind häufige Wasserwechsel mit temperiertem Wasser erforderlich. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein "Landteil" notwendig oder das Wasser muß so seicht sein, daß die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden.

Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband, Klettband)

Das Herausnehmen von Tieren ist aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers gestattet und nur dann, wenn dafür ein triftiger Grund (konkrete Kaufabsicht) besteht. Das Bereithalten eines Händedesinfektionsmittels wäre wünschenswert

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden), die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, dürfen auf der Börse nicht vorgenommen werden.

Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist strikt untersagt.

Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

## 3. Ergänzende Bestimmungen für Kleinsäuger (Futtertiere)

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Ein Anbieten von "Babymäusen", "Babyratten" und anderen vergleichbaren Jungtieren, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können ohne Muttertier ist nicht erlaubt. Dasselbe gilt für weibliche Tiere, die vor weniger als 48 h geboren haben oder die sich in der Geburt befinden.

Behälter dürfen nur so dicht besetzt werden, daß mindestens ein Drittel des Behälterbodens frei bleibt.

Den Tieren müssen geeignete Einstreu, Futter, Tränke und genügend große Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

#### 4. Ergänzende Bestimmungen für Amphibien

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß

Die Behältergröße für <u>1 Tier</u> muß mindestens der 1,5 fachen Kopf-Rumpflänge bzw. Körperlänge entsprechen.

Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muß sichergestellt sein.

Schwanzlurche aus gemäßigten Klimazonen dürfen wegen ihrer Empfindlichkeit für hohe Temperaturen in der Regel nicht angeboten werden, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.

### 5. Ergänzende Bestimmungen für wirbellose Tiere (außer Futtertiere)

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Die Größe des Behälters muß ein Mindestmaß an Bewegung erlauben.

Behälter dürfen nicht im Publikumsbereich gestapelt werden, da die Gefahr des versehentlichen Umstoßens besteht. Sie sind möglichst erschütterungsfrei aufzustellen.

Bei Skorpionen, Hundertfüßlern und Vogelspinnen darf in jedem Behälter nur jeweils ein Tier angeboten werden.

Stand: März 1999

### Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 8 (Zoofachhandel) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V..

#### Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.!

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80 DM/40 € jährlich. Insbesondere für Studenten kann auf Antrag Ermäβigung gewährt werden.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: "Im Zweifel für das Tier."

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der TVT e.V., Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Telefon (0 54 68) 92 51 56, Fax (0 54 68) 92 51 57,

Email: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., 1999. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT e.V. unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.